



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.57 RRB 1938/2273**  
Titel                       **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                     01.09.1938  
P.                         794

[p. 794] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 19./24. August 1938, daß der Gemeinderat am 8. Juni die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Flüelastraße zwischen Badener- und Hohlstraße genehmigt habe. Die öffentliche Ausschreibung im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgte am 26. Juli 1938. Gemäß dem beiliegenden Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 12. August 1938 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Bau- und Niveaulinien der projektierten Flüelastraße (früher «Grubenstraße») wurden zwischen der Badener- und Hohlstraße im öffentlichen Verfahren festgesetzt und vom Regierungsrat am 31. Januar 1901 genehmigt. Der Konsumverein Zürich ist alleiniger Anstößer; er beabsichtigt eine Großbäckerei zu errichten, welche über die Flüelastraße gestellt werden soll und deshalb eine Aufhebung der Baulinie erfordert.

Der Stadtrat hält die Flüelastraße für die Vermittlung des Querverkehrs zwischen Badener- und Hohlstraße nicht für notwendig; der Gemeinderat hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen. Es empfiehlt sich, diesem Beschlusse beizupflichten, da Querstraßen in genügendem Maße vorhanden sind und es an und für sich sehr erwünscht ist, deren Zahl zu vermindern.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Flüelastraße zwischen Badener- und Hohlstraße, in Zürich 9, wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt (Plan Nr. 3925).
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschuß des Planes Nr. 3926 mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]